

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

AUSBILDUNGSANFORDERUNGEN BEI HOLZEREIARBEITEN IM AUFTRAGSVERHÄLTNIS

Regelung im Kanton Aargau

Wer ab dem 1. Januar 2022 im Auftragsverhältnis Holzerntearbeiten ausführt, braucht 10 Tage anerkannte Holzereiausbildung. Bei langjähriger Erfahrung kann der Kompetenznachweis des Basiskurses abgelegt und ein Weiterführungskurs von 5 Tagen besucht werden.

Hintergrund / Änderung des Waldgesetzes vom 1.1.2017

Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, müssen gemäss Art. 21a des Waldgesetzes und Art. 34 der Waldverordnung nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte über 10 Tage Ausbildung verfügen. Die Gesetzesänderung trat am 1.1.2017 mit einer 5-jährigen Übergangsfrist in Kraft.

Definitionen

Als Holzerntearbeiten gelten das Fällen, Entasten, Ablängen und Rücken von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm oder mehr.

Als obligatorische (und einmalige) Ausbildung anerkannt werden z.B. die zwei 5-tägigen Kurse von WaldSchweiz und anderen zertifizierten Ausbildungsanbietern: "Basiskurs Holzernte" und "Weiterführungskurs Holzernte" (sowie alle 5-tägigen Vorgängerkurse).

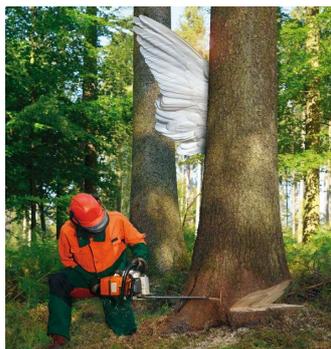
Anerkennung langjähriger Holzereierfahrung (Gleichwertigkeitsanerkennung)

Wer über viel Holzereierfahrung verfügt, kann anstelle des ganzen Basiskurses bei WaldSchweiz die Kompetenzprüfung des Basiskurses ablegen. WaldSchweiz hat ein entsprechendes Angebot in ihrem Kursprogramm. Mit bestandener Kompetenzprüfung kann der Weiterführungskurs Holzernte besucht werden.

Dieser ist auch für Leute mit viel Holzereierfahrung interessant und für die geforderte Ausbildung zwingend zu absolvieren.

Unterstützung

Wer im Aargau wohnhaft ist **und** eigenen Wald besitzt, oder nachweislich im Aargauer Wald Holzerntearbeiten ausführt, kann für diese 5-tägigen Kurse Beiträge beantragen (425.- Franken vom Bund, 200.- Franken vom Kanton)



Verlass Dich nicht auf Deinen Schutzengel
www.holzerkurse.ch